

# BürgermeisterInformationen

BM-Info 05/2023

Leipzig, September 2023

## Gesetzgebung und Verwaltung

Neues Kinderbetreuungsgesetz in Sachsen Seite 1

## Rechtsprechung

Unvereinbarkeit von § 13b BauGB mit Unionsrecht Seite 2

Beitragsfähigkeit von Aufwendungen für den Grunderwerb Seite 2

Sächsisches Versammlungsverbot war unverhältnismäßig Seite 3

## Seminarangebote

Rechtssichere Gestaltung städtebaulicher Verträge Seite 3

Aktuelles im behördlichen Datenschutz Seite 4

## Gesetzgebung und Verwaltung

### Neues Kinderbetreuungsgesetz in Sachsen

Seit dem 01. August 2023 gilt in Sachsen ein neues Kita-Gesetz. Das Gesetz bringt einige Neuerungen. So will das Land den Kitas fortan mehr Geld zur Verfügung stellen. Insgesamt erhöhen sich die Landeszuschüsse um 418 EUR auf jährlich 3.455 EUR je Kind, das neun Stunden am Tag betreut wird. Das bedeutet jedoch nicht, dass sich die Elternbeiträge automatisch verringern. Auch die Personalausstattung soll verbessert werden. Je vollzeitbeschäftigter pädagogischer Fachkraft ist zusätzliches Personal im Umfang von 0,04 bereitzustellen. In Sachsen können somit insgesamt 1.000 zusätzliche pädagogische Vollzeitkräfte an den

Kitas beschäftigt werden. Des Weiteren wird der Bildungsplan fortgeschrieben. Im neuen Kita-Gesetz finden sich erweiterte Ziele mit Fokus auf die aktuellen Herausforderungen der Sprache, Gesundheitsbildung und Nachhaltigkeit. Für die Umsetzung dieser Ziele soll der Zugang der Fachkräfte zu regelmäßigen Fortbildungen oder Praxisberatungen erleichtert werden. Nicht zuletzt eine wichtige Änderung für die Eltern: Die Kita-Tauglichkeits-Untersuchung fällt weg. Stattdessen genügt bei der erstmaligen Aufnahme ein Nachweis über die ärztliche Untersuchung durch Vorlage des sog. U-Heftes.

---

## Rechtsprechung

---

Bauplanungsrecht:

**Unvereinbarkeit von § 13b BauGB mit dem Unionsrecht  
BVerwG, Urteil vom 18.07.2023, Az.: 4 CN 3.22**

Ein Umweltvereinigung (U) wandte sich mit Normenkontrollantrag gegen einen Bebauungsplan der Gemeinde (G). Der Bebauungsplan wurde im Wege des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB ohne vorherige Umweltprüfung erlassen und setzte für ein Gebiet am südwestlichen Ortsrand im planungsrechtlichen Außenbereich ein allgemeines Wohngebiet fest. U war der Auffassung, dass das Vorgehen nicht mit der Richtlinie über die strategische Umweltprüfung (SUP-Richtlinie) vereinbar war. Danach wird eine Umweltprüfung für alle Pläne verlangt, die voraussichtliche erhebliche Umwelteinwirkungen haben. Das Verwaltungsgericht wies den Antrag als unbegründet ab. U wandte sich anschließend an das Bundesverwaltungsgericht.

Das BVerwG erklärte den B-Plan gem. § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BauGB für unwirksam. § 13b BauGB verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 der SUP-Richtlinie. Der Gesetzgeber hat sich in § 13b BauGB für eine Artfestlegung entschieden, die gewährleisten muss, dass erhebliche Umwelteinwirkungen von vornherein ausgeschlossen sind. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 13b BauGB (Flächenbegrenzung, Beschränkung auf Wohnnutzung und Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil) werden diesen Anforderungen nicht gerecht. Die bisherige Nutzung der Flächen und ihre ökologische Wertigkeit wird vollkommen außer Betracht gelassen. Dabei sind erhebliche Umweltauswirkungen gerade wegen der unterschiedlichen Flächen bei § 13b BauGB nicht im Vorfeld ausgeschlossen.

---

Straßenausbaubeitragsrecht:

**Beitragsfähigkeit von Aufwendungen für den Grunderwerb  
VG Halle, Urteil vom 22.06.2023, Az.: 2 A 72/21 HAL**

Mit Bescheid von Dezember 2019 zog die Stadt S einen Eigentümer E zu einem Straßenausbaubeitrag heran. Die Parteien nahmen irrtumsbedingt an, dass für den geplanten Ausbau der Grunderwerb einer Teilfläche des Grundstücks des E durch S notwendig war. Die Teilfläche wurde bereits als Straße genutzt. Später stellte sich heraus, dass die Liegenschaftskarte aufgrund eines Zeichenfehler falsch und S bereits Eigentümerin der Fläche war. E trug daher vor, dass nicht die Notarrechnung des Grunderwerbs von 2016 für die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht maßgeblich ist, sondern die letzte Unternehmerrechnung von 2013, da hiermit die beitragsauslösenden Maßnahmen beendet waren. Danach wäre der Beitrag festsetzungsverjährt. Nach erfolglosem Widerspruch erhob E Klage.

Die Klage war erfolgreich. Grundsätzlich richtet es sich nach der Satzung oder dem jeweiligen Bauprogramm, ob die Aufwendungen für den Grunderwerb beitragsfähig sind. Sofern der Grunderwerb satzungsmäßiges Herstellungsmerkmal ist, liegt die Beitragsfähigkeit vor. Jedoch sind die Kosten für den Grunderwerb der bereits vor dem Ausbau als Straße genutzten Fläche nicht beitragsfähig. Vorliegend kann dahinstehen, dass den Parteien der Zeichenfehler unbekannt war und die Parteien davon ausgingen, dass der Grunderwerb noch erforderlich war. Somit war nicht auf die Notarrechnung abzustellen, sondern auf die letzte Unternehmerrechnung von 2013. Der Beitragsanspruch war im Dezember 2019 demnach bereits verjährt.

---

Versammlungsrecht:

**Sächsisches Versammlungsverbot war unverhältnismäßig  
BVerwG, Urteil vom 21.06.2023, Az.: 3 CN 1.22**

Aufgrund der Corona-Pandemie führte der Ordnungsgeber in § 3 Abs. 1 S. 1 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung ein generelles Versammlungsverbot ein. Danach waren alle Veranstaltungen, Versammlungen und sonstige Ansammlungen pauschal untersagt. Es konnten lediglich auf Antrag Ausnahmegenehmigungen insbesondere für Versammlungen in Sinne des sächsischen Versammlungsgesetzes vom zuständigen Landkreis oder der zuständigen Kreisfreien Stadt erteilt werden, sofern dies aus infektionsrechtlicher Sicht vertretbar war. Der Normenkontrollantrag eines Bürgers vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht blieb zunächst erfolglos. Er zog anschließend vor das Bundesverwaltungsgericht.

Mit Erfolg! Das generelle Versammlungsverbot war unverhältnismäßig. Zwar konnte das Verbot auf das Infektionsschutzgesetz gestützt werden. Jedoch stand der verfolgte Zweck angesichts der konstituierenden Wirkung der Versammlungsfreiheit gem. Art. 8 Abs. 1 GG für eine freiheitlich-demokratische Grundordnung außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs. Die Ausnahmevorschrift des § 3 Abs. 2 SächsCoronaSchVO ließ nicht erkennen, unter welchen Voraussetzungen Versammlungen infektiologisch vertretbar waren und selbst für vertretbare Versammlungen stand die Entscheidung im Ermessen der Behörde. Der Ordnungsgeber hätte hier selbst entsprechende Regelungen treffen müssen.

---

## Seminarangebote

---

Die Kanzlei veranstaltet Fachseminare zu Schwerpunktbereichen unserer juristischen Beratungstätigkeit. Außerdem besteht die Möglichkeit, auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene *Inhouse*Schulungen als Präsenzveranstaltung in Ihren Räumlichkeiten oder als Online-Schulung zu buchen. Kontaktieren Sie uns unter [info@kanzlei-schenderlein.de](mailto:info@kanzlei-schenderlein.de).

---

### Online-Schulung

#### **Rechtssichere Gestaltung städtebaulicher Verträge**

Mittwoch, den 25.10.2023, 09:00 bis 12:00 Uhr,

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Michael Franke

Aufgrund zunehmender Finanzknappheit der öffentlichen Kassen gewinnen städtebauliche Verträge als Handlungsinstrument von Kommunen und Zweckverbänden zusehends an Bedeutung. Sie eröffnen die Möglichkeit, etwa Fragen der Erschließung, der Bodenordnung sowie der Finanzierung und Abrechnung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen „auf Augenhöhe“ konsensual und damit konfliktarm zu regeln. Ergeben sich allerdings Probleme bei der Umsetzung oder erbringt ein Vorhabenträger seine Leistungen nicht ordnungsgemäß, ist guter Rat oft teuer. Das Seminar geht auf die typischen Fallstricke ein und zeigt anhand von Beispielen aus der täglichen Pra-

xis Gestaltungsmöglichkeiten zur Risikominimierung auf. Schwerpunkte des Seminars sind:

- Aufbau und Inhalt von städtebaulichen Verträgen
- Typische Vertragsklauseln, Kerninhalte und Grenzen
- Städtebauliche Verträge und interkommunale Zusammenarbeit
- Durchsetzung vertraglicher Pflichten, Leistungsstörung und Haftungsfragen

Das Seminar richtet sich an Bürgermeister, Geschäftsleiter von Zweckverbänden und leitende Angestellte in der öffentlichen Verwaltung. Weitere Informationen erhalten Sie unter: [www.kanzlei-schenderlein.de](http://www.kanzlei-schenderlein.de)

---

## Online-Schulung

### Aktuelles im behördlichen Datenschutz

Mittwoch, den 15.11.2023, 09:30 bis 12:00 Uhr,

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Michael Franke

Für die rechtskonforme Verarbeitung von personen-bezogenen Daten durch die öffentliche Verwaltung sind Grundkenntnisse zum behördlichen Datenschutz allein nicht ausreichend. Als Verantwortliche im Sinne des Datenschutzes sind die Leiter kommunaler Verwaltungsstrukturen sowie die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Mitarbeiter viel-mehr angehalten, sich über die „aktuellen Trends“ im Datenschutzrecht fortlaufend informiert zu halten. Das Seminar bringt die Teilnehmer auf den neuesten Stand der Rechtsprechung und stellt die Entwicklungen in der Gesetzgebung und den Datenschutz-behörden anschaulich und praxisorientiert dar.

Darüber hinaus bietet es die Möglichkeit, aktuelle Fragen und Umsetzungsprobleme zu erörtern und praxistaugliche Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Behandelt werden insbesondere folgende Themen:

- Recht auf Datenauskunft und Kopie
- Neue Entwicklungen im Beschäftigendatenschutz
- Umgang mit Beschwerden von Betroffenen
- Videoaufzeichnungen öffentlicher Räume

Das Seminar richtet sich in erster Linie an Kommunen und Zweckverbände. Weitere Informationen erhalten Sie unter:

[www.kanzlei-schenderlein.de](http://www.kanzlei-schenderlein.de)

**Zur Anmeldung für den kostenfreien E-Mail-Versand unserer Newsletter mit aktueller Rechtsprechung im Verwaltungsrecht, Baurecht, Vergaberecht, Mietrecht und Arbeitsrecht nutzen Sie bitte unsere Homepage [www.kanzlei-schenderlein.de](http://www.kanzlei-schenderlein.de) Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen hier formlos abbestellen.**

#### Impressum

Gesetzlich vorgeschriebene Angaben nach § 5 TMG:

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Volker Schenderlein  
SCHENDERLEIN Rechtsanwälte  
Käthe-Kollwitz-Str. 5, D-04109 Leipzig  
Telefon: 0341/ 46 23 50  
Telefax: 0341/ 46 23 525  
E-Mail: [info@kanzlei-schenderlein.de](mailto:info@kanzlei-schenderlein.de)  
Internet: <http://www.kanzlei-schenderlein.de>  
USt-ID: DE 227724334

Die Rechtsanwälte der Kanzlei SCHENDERLEIN Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden und durch den Präsidenten des Landgerichtes Leipzig als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Alle Rechtsanwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer <http://www.brak.de> bereitgehalten. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung  
RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz  
BORA Berufsordnung der Rechtsanwälte  
FAO Fachanwaltsordnung  
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union

Die vorstehenden Angaben dienen lediglich der allgemeinen Information und nicht der rechtlichen Beratung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses. Trotz sorgfältiger Auswahl der Informationen kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Daten übernommen werden. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.